

Wesentliche Merkmale der kleinen Anwartschaft

- für alle Krankheitskosten-, Krankenhaustagegeld- und Krankentagegeldtarife
- alle während der Anwartschaftszeit eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen sind ohne Erhebung eines Risikozuschlags nach in Kraftsetzung in den Versicherungsschutz eingeschlossen

Sonderbedingungen für die kleine Anwartschaftsversicherung

Fassung Februar 2009

Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des in Anwartschaft stehenden Tarifs (Grundversicherung), soweit sie nicht durch die folgenden Bedingungen abgeändert oder ergänzt sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Anwartschaftsversicherung kann für alle Krankheitskosten-, Krankenhaustagegeld- und Krankentagegeldtarife abgeschlossen werden.
2. Die Anwartschaftsversicherung ist möglich für die Dauer bzw. wegen
 - a) einer Krankenversicherungspflicht in der GKV ohne Befreiungs- oder Kündigungsmöglichkeit
 - b) eines Anspruchs auf Familienversicherung
 - c) eines Anspruchs auf freie Heilfürsorge
 - d) eines vorübergehenden Beihilfeanspruchs
 - e) einer außergewöhnlichen Notlage
 - f) eines längeren Auslandsaufenthaltes
 - g) einer Arbeits- oder Stellenlosigkeit
 - h) eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Ausbildung zu einem Beamtenberuf als Beamtenanwärter
 - i) des Mutterschutzes oder der Elternzeit (nur für die Krankentagegeldversicherung)
 - j) des Eintritts der Berufsunfähigkeit (nur für die Krankentagegeldversicherung)
 - k) des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente (nur für die Krankentagegeldversicherung).
 - l) einer Krankheitskostenvollversicherung bei einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen bis zum Wirksamwerden der nächstmöglichen Kündigung.

3. Für die Dauer einer Anwartschaftsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Grundversicherung, soweit sie nicht durch diese Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Insbesondere können unter den Voraussetzungen des § 18 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Grundversicherung die Bedingungen der Anwartschaftsversicherung geändert werden. Werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Grundversicherung geändert, so gilt dies insoweit auch für die Anwartschaftsversicherung.

II. Leistungsumfang

1. Durch den Abschluss der Anwartschaftsversicherung erwirbt die versicherte Person das Recht, bei Wegfall des Grundes aufgrund dessen die Anwartschaft besteht, die Leistungspflicht des in Anwartschaft stehenden Tarifs ohne erneute Gesundheitsprüfung in Kraft zu setzen. Alle während der Anwartschaftszeit eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen, mit Ausnahme von Kriegs- und Wehrdienstschäden, sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen.
2. Die Anwartschaft beginnt bzw. endet mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Anwartschaftsversicherung erfüllt sind bzw. wegfallen. Der Wegfall der Voraussetzungen ist innerhalb von 2 Monaten anzuzeigen.
3. Während der Dauer der Anwartschaft besteht keine Leistungspflicht.
4. Die Zeit der Anwartschaftsversicherung wird auf die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des in Anwartschaft stehenden Tarifs vorgesehenen Wartezeiten und sonstigen Fristen angerechnet. Davon ausgenommen sind tarifliche Leistungsbegrenzungen, die in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer gestaffelt sind. Jedoch findet eine Anrechnung auch hinsichtlich dieser tariflichen Leistungsbegrenzungen statt, wenn die Anwartschaftsversicherung für die versicherte Person und den betreffenden Tarif nicht ab Beginn bestanden hat oder ab Beginn, aber schon seit mehr als 5 Jahren besteht.

5. Für die Kalenderjahre, in denen eine Anwartschaftsversicherung besteht, entfällt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung bei Leistungsfreiheit.

6. Fallen die Voraussetzungen für die Anwartschaftsversicherung weg, so kann der Versicherungsnehmer hinsichtlich der betroffenen Person innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für die Anwartschaftsversicherung an mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wegfalls kündigen.

III. Beitragsberechnung

1. Der Beitrag während der Anwartschaftszeit beträgt bei einem Eintrittsalter

bis 25 Jahre 3,5%

26 - 30 Jahre 4,0%

31 - 35 Jahre 4,5%

ab 36 Jahre 5,0%

des jeweils geltenden Neugeschäftsbeitrags des in Anwartschaft stehenden Tarifs. Risikozuschläge und ggf. der gesetzliche Zuschlag gemäß § 12 Abs. 4a VAG bleiben bei der Berechnung des Anwartschaftsbeitrages unberücksichtigt. Bei einer Anpassung des in Anwartschaft stehenden Tarifs ändert sich der Beitrag für die Anwartschaftsversicherung entsprechend.

2. Der Beitrag nach Beendigung der Anwartschaftsversicherung richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Eintrittsalter. Eventuell besonders vereinbarte Risikozuschläge sind ab diesem Zeitpunkt zu entrichten. Bestand vor dem Beginn der Anwartschaftsversicherung eine Krankenversicherung, für die gemäß den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen eine Alterungsrückstellung gebildet wurde, wird diese Alterungsrückstellung nach Aufleben des Versicherungsschutzes nach diesen Grundsätzen angerechnet.

3. Endet die Anwartschaftsversicherung, ohne dass vom Aufleben des Versicherungsschutzes Gebrauch gemacht wird, erlöschen alle erworbenen Rechte; eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.